

§ 27 GütbefG Vollziehung

GütbefG - Güterbeförderungsgesetz 1995

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2022

§ 27.

Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, betraut.

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at